

## Vertragsbedingungen für Genussrechte der Serie 03

### 1. Ausschüttung

Der Genussrechtsinhaber erhält ab Erwerbszeitpunkt für die Dauer der Laufzeit des Genussrechts auf den Buchwert die auf der Vorderseite angegebene Ausschüttung. Die Ausschüttung entfällt, wenn und soweit sie zu einem Bilanzverlust führt. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Verzinsung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen; diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussrechte.

Die Ausschüttung erfolgt einmal jährlich. Sie wird jeweils einen Werktag nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz für das vergangene Laufzeitjahr genehmigt, fällig.

### 2. Laufzeit / Kündigung / Rückzahlung

Das Genussrechtsverhältnis besteht auf unbestimmte Dauer. Vom Genussrechtsinhaber kann es - erstmals nach Ablauf von fünf Jahren vom Erwerbszeitpunkt an - mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Bank kann das Genussrecht nach Ablauf von drei Jahren vom Erwerbszeitpunkt an mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss stets schriftlich erfolgen.

Die Rückzahlung wird einen Werktag nach der Vertreterversammlung, die über die Gewinnverwendung des vergangenen Laufzeitjahres beschließt, fällig. Sie erfolgt zum jeweiligen Buchwert des Genussrechts, höchstens zum Grundbetrag. Vom Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit wird der Buchwert mit dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist verzinst.

Eine vorzeitige Rückzahlung (gleich aus welchem Grunde sie erfolgt ist) ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

### 3. Mitgliedschaftsrechte

Genussrechte stellen keine Mitgliederrechte dar und begründen unter anderem keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Bank im Falle ihrer Auflösung. Eine Veränderung des Eigenkapitals der Bank hat auf Bestand und Inhalt der Genussrechte keinen Einfluss.

Die Bank hat das Recht, weitere Genussrechte zu gleichen oder geänderten Bedingungen, insbesondere mit einer anderen Ausschüttung zu begründen. Die Ausschüttungen auf weitere Genussrechte dürfen nicht vorrangig bedient werden.

### 4. Verlustteilnahme

Genussrechtskapital nimmt während der Dauer der Laufzeit bis zur vollen Höhe am Bilanzverlust der Bank teil. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Verlust entstanden ist, ergibt sich aus der Jahresbilanz der Bank. Ein entstandener Verlust ist in dem Verhältnis, in dem der Betrag des gesamten Genussrechtskapitals zum Betrag aller Geschäftsguthaben steht, von den Kapitalkonten der Genussrechtsinhaber abzusetzen. Ein Rückzahlungsanspruch der Genussrechtsinhaber schmälert sich im Verhältnis dieser Herabsetzung. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs richtet sich ausschließlich nach dem Buchwert des Genussrechtskapitals.

Sollte der Rückzahlungsanspruch geschmälert werden, können - sofern in späteren Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt werden - in den jeweiligen Geschäftsjahren nachträgliche Wiederanhebungen des durch eine Beteiligung am Verlust geminderten Kapitalrückzahlungsanspruchs erfolgen. Die Wiederanhebung erfolgt in dem Verhältnis, in dem das gesamte Genussrechtskapital im Verhältnis zum Betrag aller Geschäftsguthaben an der Verlustdeckung teilgenommen hat.

### 5. Nachrangige Haftung

Genussrechtskapital kann im Falle der Liquidation, des Vergleichs oder des Konkurses der Bank erst nach Befriedigung der anderen Gläubiger der Bank zurückgefordert werden.

### 6. Vertragsänderungen

Nach Abschluss des Vertrags können die Regelungen über die Laufzeit und die Kündigungsfrist (Nr.2) nicht verkürzt werden, die Teilnahme am Verlust (Nr.4) nicht geändert und die nachrangige Haftung (Nr.5) nicht beschränkt werden.

### 7. Abtretung

Die Abtretung von Genussrechten ist ausgeschlossen.

**Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten die .Allgemeinen Geschäftsbedingungen. der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen oder auf Verlangen ausgehändigt werden.**